

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für den Verschleiß von Postwertzeichen und ferner für Telefonwertkarten, die die Post im Namen und auf Rechnung der Telekom Austria AG, FN 144477t, HG Wien, Lassallestraße 9, 1020 Wien (im Folgenden „Telekom“) verkauft, durch Verschleißer.
- 1.2 Grundlage für den Verschleiß bilden diese Vertragsbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden „Post“ genannt), Postgasse 8, 1010 Wien und dem jeweiligen Verschleißer.
- 1.3 Postwertzeichen sind insbesondere Briefmarken (nur Dauermarken), Botschaftsmarken, Postkarten und Postvordrucke (z.B. Einschreibetiketten, Briefumschläge, etc.).
- 1.4 Es liegt im Ermessen der Post, dem Verschleißer auch andere Sachen zum Verschleiß anzubieten; diese werden in die mit dem Verschleißer getroffene Vereinbarung aufgenommen.

2 Definitionen

- 2.1 Verschleiß ist der Verkauf von Postwertzeichen und Telefonwertkarten bzw. anderer von der Post angebotenen Gegenstände durch den Verschleißer in seinem Namen und auf seine Rechnung an den Endkunden.
- 2.2 Als Verschleißer im Sinne dieser Bestimmungen gelten selbstständige oder nicht-selbstständige Tabaktrafikanten, die gemäß Tabakmonopolgesetz 1968 sowie den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten“ zur Führung einer Trafik berechtigt sind.
- 2.3 Fassungspostamt: das in der mit dem Verschleißer abgeschlossenen Vereinbarung über den Verschleiß festgelegte Postamt.
- 2.4 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung: jede Verwendung, die gegen diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die jeweilige Vereinbarung über den Verschleiß oder gegen gesetzliche Grundlagen verstößt

3 Fassung

- 3.1 Die Fassung der zu verschleißenden Gegenstände kann nach Wahl des Verschleißers beim Fassungspostamt oder bei der von der Post bekannt gegebenen zentralen Fassungsstelle erfolgen, wobei bei Bezug von der zentralen Fassungsstelle die Post die zu verschleißenden Gegenstände dem Verschleißer zustellt. Bei Fassung von der zentralen Fassungsstelle der Post ist vom Verschleißer das von der Post aufgelegte Anmeldeformular für die zentrale Fassung von Postwertzeichen auszufüllen.
- 3.2 Die Verschleißerprovision wird nur bei Fassung von ganzen Briefmarkenbögen oder bei Fassungen von ganzen Packungseinheiten von Postwertzeichen gewährt.

4 Verschleißstelle, Verschleißzeit

- 4.1 Der Verschleiß erfolgt in den Geschäftsräumen des in der Vereinbarung genannten Verschleißers.
- 4.2 Der Verschleiß erfolgt während der Öffnungszeiten des Verschleißers.

5 Verkaufspreis

Postwertzeichen und Telefonwertkarten dürfen ausschließlich zu dem darauf aufgedruckten Nennwert bzw. dem von der Post bzw. hinsichtlich Telefonwertkarten, dem von der Telekom festgesetzten Entgelt verkauft werden.

6 Provision

Für den Verschleiß von Postwertzeichen erhält der Verschleißer die mit der Post vereinbarte Provision. Für den Verschleiß von Telefonwertkarten erhält der Verschleißer die von der Telekom festgelegte Provision.

7 Pflichten des Verschleißers

7.1 Ausgabebestimmungen:

- (a) Neuausgaben von Postwertzeichen werden an den Verschleißer erst ab dem ersten Tag der Zulässigkeit der Verwendung zur Freimachung (=Ausgabetag) abgegeben.
- (b) Der Verschleißer darf Postwertzeichen, die er als Abonnent oder Sonderbesteller vor dem Ausgabetag erworben hat, nicht vor dem Ausgabetag verkaufen.

7.2 Verwendung

Der Verschleißer ist verpflichtet, die dem Verschleiß unterliegenden Gegenstände ordnungs- und bestimmungsgemäß zu verwenden. Er haftet der Post für jeden aus der nicht ordnungs- und bestimmungsgemäßen Verwendung resultierenden Schaden.

7.3 Aufbewahrung

- (a) Die dem Verschleiß unterliegenden Gegenstände sind so aufzubewahren, dass einer ordnungsgemäßen Verwendung nichts im Wege steht. Der Verschleißer haftet der Post für jeden aus der nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung resultierenden Schaden.
- (b) Können die dem Verschleiß unterliegenden Gegenstände trotz ordnungsgemäßer Aufbewahrung nicht mehr verwendet werden, können sie – sofern sie erkennbar noch nicht verwendet wurden und noch Verkehrsgültigkeit haben – entgeltfrei gegen andere umgetauscht werden.

8. Überprüfung des Verschleißes

- 8.1 Die Post ist berechtigt, den Verschleiß zu überprüfen, wenn gerechtfertigte Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen und der mit dem Verschleißer getroffenen Vereinbarung bestehen.
- 8.2 In diesem Fall hat der Verschleißer den Mitarbeitern der Post die ordnungsgemäße Möglichkeit der Überprüfung insbesondere durch Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten und Zurverfügungstellung der Unterlagen einzuräumen.

9. Anzeigepflicht

Der Verschleißer oder seine Erben sind verpflichtet, der Post folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- (a) Änderungen von Name und/ oder Anschrift
- (b) Die Übertragung des Geschäfts
- (c) Kündigung der mit dem Verschleißer getroffenen Vereinbarung;
- (d) Ableben des Verschleißers

10. Erlöschen der mit dem Verschleißer getroffenen Vereinbarung

Die mit dem Verschleißer getroffene Vereinbarung über den Verschleiß kann nicht auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden und erlischt durch:

- (a) Ableben des Verschleißers
- (b) Kündigung der mit dem Verschleißer getroffenen Vereinbarung
- (c) Nichterfüllung der Anzeigepflicht gemäß Punkt 9.

11. Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen werden dem Verschleißer schriftlich mitgeteilt und gelten im Falle der Nichtäußerung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Verständigung als genehmigt.